

## **Satzung des Sportclubs 1950 Gaiberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen "Sportclub 1950 Gaiberg e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaiberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25. 03. 2011. in Kraft.
4. Der Verein besteht aus der Abteilung Fußball. Er ist Mitglied des badischen Fußballverbandes.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen - und hier vor allem des Fußballsports sowie der Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend und der Jugendarbeit. Damit dient der Verein der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, des vereinseigenen Clubhauses und die Förderung sportlicher Leistungen und Leibesübungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 darf der SC Gaiberg einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500,00€ jährlich einmalig nach Vorstandsbeschluss an Mitglieder und Vorstandsmitglieder für besondere Leistungen im Sinne der Satzung ausbezahlen. ( Ehrenamtsfreibetrag, § 3 Nr. 26 ESTG )

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
2. Wer sich um den Verein oder um den Fußballsport insgesamt besondere Dienste erworben hat, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.